

1977	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1977	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 77	Verordnung über Preisspannen für Fertigarzneimittel ..... 2121-4, 7830-1-2	789
31. 5. 77	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, Magermilchpulver, Kasein und Kaseinate (Beihilfenverordnung — Magermilch) ..... 7847-B-2	792
25. 5. 77	Anderung der Sechsten Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ..... 2030-14-1-4	795
26. 5. 77	Berichtigung der Neufassung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) ..... 2162-1	795
27. 5. 77	Berichtigung der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes ..... 2030-2	795
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 .....	796
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	796
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	797

## Verordnung über Preisspannen für Fertigarzneimittel

Vom 17. Mai 1977

Auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes über Regelungen auf dem Arzneimittelmarkt vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2483) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Für Arzneimittel, die im voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen des Großhandels bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte,
2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf, wenn es sich nicht um eine Abgabe handelt
  - a) durch Krankenhausapotheken,
  - b) an Krankenhäuser,

- c) an die darüber hinaus in § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
  - d) an Kur- und Spezialeinrichtungen, die der Gesundheitsvorsorge oder der Rehabilitation dienen oder Pflegeheime, sofern diese Einrichtungen Behandlung oder Pflege, Unterkunft und Verpflegung gewähren und unter ständiger, fachlich verantwortlicher Betreuung eines Arztes stehen, oder
  - e) von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter.

(2) Die Preisspannen ergeben sich aus den Zuschlägen in den §§ 2, 3 und 7.

### § 2

#### Großhandelszuschläge

(1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Absatz 2 oder Absatz 3 und die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Der Höchstzuschlag bei einem Herstellerabgabepreis

- bis 1,65 DM ist 21,0 vom Hundert,  
(Spanne 17,4 vom Hundert),
- von 1,74 DM bis 3,33 DM ist 20,0 vom Hundert,  
(Spanne 16,7 vom Hundert),
- von 3,43 DM bis 5,02 DM ist 19,5 vom Hundert,  
(Spanne 16,3 vom Hundert),
- von 5,16 DM bis 7,14 DM ist 19,0 vom Hundert,  
(Spanne 16,0 vom Hundert),
- von 7,35 DM bis 11,81 DM ist 18,5 vom Hundert,  
(Spanne 15,6 vom Hundert),
- von 12,15 DM bis 17,80 DM ist 18,0 vom Hundert,  
(Spanne 15,3 vom Hundert),
- von 21,37 DM bis 86,96 DM ist 15,0 vom Hundert,  
(Spanne 13,0 vom Hundert),
- von mehr als 108,71 DM ist 12,0 vom Hundert,  
(Spanne 10,7 vom Hundert).

(3) Der Höchstzuschlag bei einem Herstellerabgabepreis

- von 1,66 DM bis 1,73 DM ist 0,35 DM,
- von 3,34 DM bis 3,42 DM ist 0,67 DM,
- von 5,03 DM bis 5,15 DM ist 0,98 DM,
- von 7,15 DM bis 7,34 DM ist 1,36 DM,
- von 11,82 DM bis 12,14 DM ist 2,19 DM,
- von 17,81 DM bis 21,36 DM ist 3,20 DM,
- von 86,97 DM bis 108,71 DM ist 13,04 DM.

### § 3

#### Apothekenzuschläge

(1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises Festzuschläge nach Absatz 3 oder Absatz 4 und die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Der Festzuschlag ist zu erheben

1. bei Fertigarzneimitteln, die vom Großhandel beziehbar sind, auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung des Großhandels geltenden Herstellerabgabepreises ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlags nach § 2 ergibt,
2. bei Fertigarzneimitteln, die nur vom Hersteller beziehbar sind, auf den bei Belieferung der Apotheken geltenden Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer.

(3) Der Festzuschlag bei einem Betrag

- bis 2,40 DM ist 68 vom Hundert,  
(Spanne 40,5 vom Hundert),
- von 2,64 DM bis 7,60 DM ist 62 vom Hundert,  
(Spanne 38,3 vom Hundert),
- von 8,27 DM bis 14,28 DM ist 57 vom Hundert,  
(Spanne 36,3 vom Hundert),
- von 16,97 DM bis 23,75 DM ist 48 vom Hundert,  
(Spanne 32,4 vom Hundert),
- von 26,52 DM bis 38,00 DM ist 43 vom Hundert,  
(Spanne 30,1 vom Hundert),
- von 44,17 DM bis 57,00 DM ist 37 vom Hundert,  
(Spanne 27,0 vom Hundert),
- von mehr als 70,30 DM ist 30 vom Hundert,  
(Spanne 23,1 vom Hundert).

(4) Der Festzuschlag bei einem Betrag von 2,41 DM bis 2,63 DM ist 1,63 DM, von 7,61 DM bis 8,26 DM ist 4,71 DM, von 14,29 DM bis 16,96 DM ist 8,14 DM, von 23,76 DM bis 26,51 DM ist 11,40 DM, von 38,01 DM bis 44,16 DM ist 16,34 DM, von 57,01 DM bis 70,30 DM ist 21,09 DM.

(5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung mit dem Kostenträger, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.

### § 4

#### Notdienst

Bei der Inanspruchnahme in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr können die Apotheken ein zusätzliches Entgelt von 2,00 DM berechnen.

### § 5

#### Betäubungsmittel

Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 15 Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2773), nachzuweisen ist, können die Apotheken ein zusätzliches Entgelt von 0,50 DM berechnen.

### § 6

#### Sonderbeschaffung

Unvermeidbare Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren, Porti, Zölle und andere Kosten der Beschaffung von Fertigarzneimitteln, die üblicherweise weder in Apotheken noch im Großhandel vorrätig gehalten werden, können die Apotheken mit Zustimmung des Kostenträgers gesondert berechnen.

### § 7

#### Zuschläge der Tierärzte

(1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln durch die Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 2 bis 4 und die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 100 Deutsche Mark, sind für den 100 Deutsche Mark übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:

- von 100 DM bis 250 DM höchstens 25 vom Hundert,
- von mehr als 250 DM höchstens 20 vom Hundert.

### § 8

#### Auf- und Abrundung

Führen die Berechnungen zu Bruchteilen eines Deutschen Pfennigs, ist

- bis 0,50 auf 0 Deutscher Pfennig,
- über 0,50 auf 1 Deutscher Pfennig zu runden.

## § 9

**Ergänzende Angaben**

Auf der Verschreibung sind von den Apotheken einzeln anzugeben

1. der Apothekenabgabepreis des Fertigarzneimittels, zusätzlich berechnete Entgelte und die Summe der Einzelbeträge,
2. bei einem Entgelt nach § 4 zugleich die Zeit der Inanspruchnahme.

## § 10

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

## § 11

**Schlußvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe vom 1. Januar 1936 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1968 (Bundesanzeiger Nr. 107 vom 11. Juni 1968), soweit sie nicht vom Apotheker zur Abgabe hergerichtete Arzneimittel betreffen,
2. § 8 Abs. 2 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520), geändert durch Verordnung vom 19. November 1973 (BGBl. I S. 1714, 1848).

Bonn, den 17. Mai 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch,  
Magermilchpulver, Kasein und Kaseinate  
(Beihilfenverordnung — Magermilch)**

Vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4, 12 und 13 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der

1. Gewährung von Beihilfen für
  - a) Magermilch, konzentrierte Magermilch und Buttermilch (Magermilch) für Futterzwecke,
  - b) Magermilchpulver und Buttermilchpulver (Magermilchpulver) für Futterzwecke,
  - c) zu Mischfutter verarbeitete Magermilch,
  - d) Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist,
  - e) Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird;
2. Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte sind

1. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)
  - a) für die Gewährung von Beihilfen an
    - aa) Molkereibetriebe mit Milchtrocknungsanlagen,
    - bb) Futtermittelhersteller,
    - cc) Molkereibetriebe und gewerbliche Hersteller, die Magermilch oder Rohkasein zu Kasein oder Kaseinaten verarbeiten,
    - dd) Betriebe, die Magermilchpulver nach einem anderen Mitgliedstaat verbringen,

- b) für die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver bei der Ausfuhr nach dritten Ländern;
2. die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Gewährung von Beihilfen an
  - a) Molkereibetriebe ohne Milchtrocknungsanlagen, auch soweit sie im Werklohnverfahren Magermilch und Magermilchpulver in einem anderen Betrieb denaturieren oder zu Futtermitteln verarbeiten lassen,
  - b) Tierhalter, die Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttern;
3. die Bundesfinanzverwaltung für die amtliche Überwachung
  - a) des Verbringens von Magermilchpulver zur Denaturierung oder Verarbeitung zu Mischfutter oder von Magermilch-Mischfutter an einen verwendenden Betrieb nach einem anderen Mitgliedstaat,
  - b) der Lieferung von Magermilch-Mischfutter aus einem anderen Mitgliedstaat an einen verwendenden Betrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie für die Entgegennahme der Bescheinigung über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.

§ 3

**Anerkennung der Verarbeitungsbetriebe**

(1) In Fällen des § 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird die Beihilfe nur gewährt, wenn die Verarbeitung in einem anerkannten Betrieb erfolgt.

(2) Die Anerkennung kann beantragen, wer in seinem Betrieb die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte verarbeiten kann. Antragsberechtigt ist auch eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller (Beteiligter)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
  - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
  - b) Beschreibung der vorgesehenen Be- und Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwen-

denden Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

(4) Auf Verlangen der nach § 2 zuständigen Stellen hat der Beteiligte die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung wird dem Beteiligten durch einen Erlaubnisschein erteilt.

(6) Der Beteiligte hat für die Überwachung der Be- und Verarbeitung sowie der sonstigen Behandlung der in § 1 genannten Erzeugnisse einen oder mehrere sachkundige Personen, die nicht gleichzeitig Leiter des Betriebes sein dürfen, dem Bundesamt zu nennen. Die Mitteilung an das Bundesamt ist von den genannten Personen ebenfalls zu unterzeichnen. Diese Personen erhalten unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom Bundesamt eine Zulassung. Die bestellten Personen haben die ordnungsgemäße Be- und Verarbeitung oder die sonst vorzunehmende Behandlung zu bestätigen.

#### § 4

##### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Beteiligte ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Dabei können Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, herangezogen werden. Der Beteiligte ist weiter verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

#### § 5

##### **Anträge auf Gewährung der Beihilfe**

(1) Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei den nach § 2 zuständigen Stellen auf den von diesen herausgegebenen Formblättern einzureichen. Anträge können nur in Abständen von mindestens einem Monat gestellt werden.

(2) Beihilfeforderungen sind unverzinslich und nicht übertragbar.

#### § 6

##### **Sonderbeihilfe für Magermilch**

(1) Für Lieferverträge zwischen Molkerei und Tierhalter sind die von den nach § 2 zuständigen Stellen herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Die Molkerei und der Tierhalter können als Bemessungsgrundlage für die gelieferte Menge Magermilch wahlweise den Tierbestand oder die Anlieferungsmenge zu Grunde legen.

#### § 7

##### **Kautionen**

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kautionen zu stellen sind, sind diese dem Bundesamt durch

Hinterlegung einer Geldsumme zu Gunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautionen werden vom Bundesamt verwaltet. Dieses trifft die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kautionen. Die Kautionen verfallen zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist die Kaution zu Unrecht aus Gründen freigegeben worden, die nicht in den Verantwortungsbereich der nach § 2 zuständigen Stellen fallen, so findet § 9 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

#### § 8

##### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Die in § 2 Nr. 2 genannten Betriebe und Personen haben den nach Landesrecht zuständigen Stellen und den Landesrechnungshöfen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die in § 2 genannten Betriebe und Personen haben im Falle automatischer Buchführung auf ihre Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Stellen auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

#### § 9

##### **Beweislast, Rückforderung und Verzinsung**

(1) Der Beteiligte trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht in den Bereich der nach § 2 zuständigen Stellen gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu Grunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

#### § 10

##### **Verbringen von Magermilchpulver oder Magermilch-Mischfutter nach einem anderen Mitgliedstaat**

Soll

a) Magermilchpulver zur Denaturierung oder Verarbeitung zu Mischfutter oder

b) Magermilch-Mischfutter in Tankwagen oder Containern zur Lieferung an einen verwendenden Betrieb

nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, so ist es der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

#### § 11

##### **Wiedereinziehung der Beihilfe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern**

(1) Soll denaturiertes Magermilchpulver oder Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter nach einem dritten Land ausgeführt werden, so ist vor der zollamtlichen Behandlung eine Bescheinigung über die Wiedereinziehung der Beihilfe oder die Freistellung von der Wiedereinziehung beim Bundesamt auf dem von diesem herausgegebenen Formblatt zu beantragen.

(2) Das Bundesamt setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest und erteilt nach Eingang des Betrages oder bei Freistellung von der Wiedereinziehung eine Bescheinigung in zwei Stücken. Die erste Ausfertigung ist der für die zollamtliche

Behandlung der Ausfuhrsendung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zuständigen Versandzollstelle vorzulegen.

#### § 12

##### **Kosten**

Soweit auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den nach § 2 zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.

#### § 13

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für bestimmte Interventionsmaßnahmen bei Milch und Milcherzeugnissen vom 16. September 1968 (BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1968) außer Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Anderung  
der Sechsten Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw.  
im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

**Vom 25. Mai 1977**

Die Sechste Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 5. Ergänzung der ZOvers — vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3416) wird in Anwendung des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt geändert:

In Nummer 9 Satz 2 Buchstabe b wird nach dem Datum „1. Januar 1977,“ folgendes eingefügt:

„für den Bereich der Oberpostdirektionen Hamburg und Nürnberg am 1. April 1977,

für den Bereich der Oberpostdirektionen Bremen, Düsseldorf und München am 1. Mai 1977,“.

Bonn, den 25. Mai 1977

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Berichtigung  
der Neufassung des Gesetzes  
für Jugendwohlfahrt (JWG)**

**Vom 26. Mai 1977**

In § 86 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) sind nach den Worten „wenn die Tat nicht in § 120“ die Worte „oder § 235“ einzufügen.

Bonn, den 26. Mai 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Im Auftrag  
Schmidt

**Berichtigung  
der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes**

**Vom 27. Mai 1977**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) wird wie folgt berichtigt:

In § 56 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Straftat“ durch das Wort „Strafbarkeit“ und in § 58 Abs. 2 das Wort „mit“ durch das Wort „mir“ ersetzt.

Bonn, den 27. Mai 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dietrich

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 23, ausgegeben am 4. Juni 1977

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland) .....	469
27. 5. 77	Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 .....	471
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen .....	477
16. 5. 77	Bekanntmachung über eine Änderung der Resolution Nr. 26 des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr .....	478
21. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	479
23. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	479

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 5. 77 Verordnung Nr. 8/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	100 28. 5. 77	1. 6. 77
18. 5. 77 Fünfte Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-I-2-11	101 1. 6. 77	2. 6. 77

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 913/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 4. 77 L 108/49
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 914/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 77 L 108/51
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 915/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 77 L 108/53
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 916/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für das Königreich Lesotho	30. 4. 77 L 108/55
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 917/77 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	30. 4. 77 L 108/58
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 918/77 der Kommission zur Festsetzung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1977 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	30. 4. 77 L 108/62
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 919/77 der Kommission über eine Sondervorschrift für die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für Butter im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich beim Übergang vom Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 zum Milchwirtschaftsjahr 1977/1978	30. 4. 77 L 108/73
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 920/77 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1977/1978	30. 4. 77 L 108/75
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 921/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 811/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	30. 4. 77 L 108/78
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 922/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 4. 77 L 108/79
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 923/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 4. 77 L 108/81
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 924/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 4. 77 L 108/83
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 925/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 zur Bestimmung der besonderen Abschöpfung für Lebendrinder und Rindfleisch mit Ausnahme von Gefrierfleisch	30. 4. 77 L 109/1
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 926/77 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Schlachtprämie an Rindfleischerzeuger im Wirtschaftsjahr 1977/1978	30. 4. 77 L 109/4
29. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 927/77 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern während eines neuen Zeitraums von zwölf Monaten	30. 4. 77 L 109/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 928/77 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor	30. 4. 77	L 109/9
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 929/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	30. 4. 77	L 109/10
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 930/77 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor, gültig ab 2. Mai 1977	30. 4. 77	L 109/12
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 931/77 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischserzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für den am 2. Mai 1977 beginnenden Zeitraum	30. 4. 77	L 109/15
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 932/77 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	30. 4. 77	L 109/16
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 933/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	30. 4. 77	L 109/18
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 934/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 4. 77	L 109/20
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 935/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	30. 4. 77	L 109/24
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 936/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 2. Mai 1977 beginnenden Zeitraum	30. 4. 77	L 109/28
2. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 939/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 5. 77	L 111/1
2. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 940/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 5. 77	L 111/3
2. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 941/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Zypern	3. 5. 77	L 111/5
2. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 942/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	3. 5. 77	L 111/6
2. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 943/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 5. 77	L 111/7
3. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 945/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 5. 77	L 112/2
3. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 946/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 5. 77	L 112/4
3. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 947/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	4. 5. 77	L 112/6
3. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 948/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 5. 77	L 112/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 949/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 5. 77	L 113/1
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 950/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 5. 77	L 113/3
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 951/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 5. 77	L 113/5
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 952/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	5. 5. 77	L 113/7
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 953/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5. 5. 77	L 113/9
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 954/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Buttereinfett	5. 5. 77	L 113/11
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 955/77 der Kommission über den Absatz von Oliventresteröl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	5. 5. 77	L 113/13
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 956/77 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2733/76 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der belgischen Interventionsstelle	5. 5. 77	L 113/17
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 957/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	5. 5. 77	L 113/19
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 958/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für <b>Olisaaten</b>	5. 5. 77	L 113/20
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 959/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 5. 77	L 113/22
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 960/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	5. 5. 77	L 113/24
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 961/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 5. 77	L 113/28
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 963/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 5. 77	L 115/1
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 964/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 77	L 115/3
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 965/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	6. 5. 77	L 115/5
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 966/77 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 hinsichtlich des Höchstgehalts an schwefeliger Säure für einige weiße Qualitätsweine	6. 5. 77	L 115/7
3. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 967/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6. 5. 77	L 115/8
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 968/77 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1977/1978	6. 5. 77	L 115/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 937/77 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	30. 4. 77	L 110/1
29. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse	30. 4. 77	L 110/6
3. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 944/77 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kugellager, Kegelrollenlager und ihre Teile mit Ursprung in Japan	4. 5. 77	L 112/1
4. 5. 77 Entscheidung Nr. 962/77/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Betonstahl	5. 5. 77	L 114/1
4. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 969/77 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jute mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder	6. 5. 77	L 115/12
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3022/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976)	4. 5. 77	L 112/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 910/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Festsetzung der ab 1. Mai 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 108 vom 30. 4. 1977)	7. 5. 77	L 116/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 918/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Festsetzung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1977 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 108 vom 30. 4. 1977)	7. 5. 77	L 116/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 der Kommission vom 29. April 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977)	7. 5. 77	L 116/23

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.